



Verwaltungskostensatzung der Stadt Hochheim am Main

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main hat in ihrer Sitzung am 23.06.2016 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Hochheim am Main erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Hochheim am Main veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Hochheim am Main.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Hochheim am Main, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt Hochheim am Main einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Stadt Hochheim am Main kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8

Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
I.	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	GEBÜHREN	
1.1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
1.2	Schriftl Auskünfte aus archivierten Personenstandsbüchern und Meldeunterlagen (Mikrofiches)	10,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, Mindestens Je Akte, Kartei, u.s.w.	5,00 2,50
1.3.1	wie Nr. 1.3., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Nach Zeitauf- wand (1.10)
1.3.2	Zuschlag zu Nr. 1.3 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
1.3.3	Zuschlag zu Nr. 1.3 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern je Akte, Kartei, Buch usw.	10,00
1.4	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1.1 bis 1.4 nicht anzuwenden.		
1.5	Eingehende fachliche Beratung von besonderer Bedeutung für den Einzelnen	Nach Zeitauf- wand (1.10)
1.6	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
1.7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
1.8	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
1.9	Auskunftsgebühren Gewerbewesen	15,00
1.10	Gebühren nach Zeitaufwand	
	Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.	
1.10.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	18,00
1.10.2	Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	15,00
1.10.3	Übrige Beschäftigte je ¼ Stunde	12,25

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
	Gebühren für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben Mindestens	20,00
2.	AUSLAGEN (pauschaliert)	
2.1	Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je DIN A-4 Seite	8,00
2.2	in fremder Sprache oder Tabellenform	Nach Zeitaufwand (1.10)
2.3	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und DIN A3 (schwarz-weiß) - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden DIN A 4 DIN A 3 (Farbkopie + 50 % Aufschlag)	0,50 0,80
2.4	Herstellung von Planpausen DIN A 0, DIN A 1, kleiner als DIN A 1, sonstige, je m ² * hierbei handelt es sich um eine externe Dienstleistung, die gesondert in Rechnung gestellt wird	*

II.	Besondere Verwaltungskosten	
1.	Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
1.1	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	100,00
1.2	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	Gem. Entwässerungssatzung
1.3	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage Einleitungsgenehmigung	100,00
1.4	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	Nach Zeitaufwand (1.10)
1.5	Einstellung der Wasserversorgung und Wiederanschluss	50,00
1.6	Eintragung in das Installationsverzeichnis der Stadtwerke	25,00
1.7	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen	Nach Zeitaufwand (1.10)

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.8	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	45,00
1.9	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz Je zu verlegendes Kabel nach tatsächlich ermitteltem Aufwand Jedoch mindestens Höchstens pro Antrag	51,00 5.100,00
1.10	Genehmigung von Straßenaufbrüchen für die Neuverlegung, Änderung und Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Telekommunikationslinien Je zu verlegendes Kabel nach tatsächlich ermitteltem Aufwand Jedoch mindestens Höchstens pro Antrag	25,50 2.550,00
1.11	Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Gehwegabsenkung	3 % der Netto-Auftragssumme
1.12	Gebühr für die Reparatur von Verkehrsflächenbeschädigungen	3 % der Netto-Auftragssumme
1.13	Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Versetzung von Straßenbeleuchtung	1 % der Netto-Auftragssumme
1.14	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz mindestens	50,00
1.15	Genehmigung von Straßenaufbrüchen	50,00
1.16	Sondernutzung öffentlicher Verkehrsraum (Containerstellung) pro Tag Mindestens	1,50 20,00
1.17	Sondernutzung öffentlicher Verkehrsraum (Gerüststellung) pauschal pro Tag Mindestens	2,00 30,00
1.18	Anordnung einer Verkehrsbeschränkung zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gem. §§ 44, 45 und 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO) - für die ersten 14 Tage - Verlängerungswoche - umfangreiche Anordnungen	40,00 20,00 Nach Zeitaufwand (1.10)

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.19	Bewohnerparkausweis (Gültigkeit 2 Jahre)	40,00
1.20	Erlaubnis Parken in der Einfahrt im verkehrsberuhigten Bereich (Altstadt / Gültigkeit 2 Jahre)	20,00
1.21	Handwerkerparkausweis für den verkehrsberuhigten Bereich (Altstadt)	25,00
1.22	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	45,00
1.23	Erteilung eines Zeugnisses nach § 172 oder § 22 BauGB, dass die Begründung von Wohnungs- oder Teileigentum nicht der Genehmigung bedarf	35,00
1.24	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB mit Ausnahme der Teilungsgenehmigung (Genehmigungen und Zeugnisse nach dem Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen städtebaulicher Sanierung- oder Entwicklungsmaßnahmen, soweit keine Kostenbefreiung besteht.)	35,00
1.25	Anliegerbescheinigung; Auskünfte über Erschließungs- und Ausbaubeträge	30,00
1.26	Amtshandlungen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes Gebühren und Auslagen werden nach I. (Allgemeine Verwaltungskosten) erhoben	
1.27	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,50
1.28	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	Nach Zeitaufwand (1.10)
2.	Fundsachen	
2.1	Aufbewahrung von Fundsachen und Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder	
2.2	Im Wert bis zu 50,00 €	10,00
2.3	Im Wert bis zu 250,00 €	25,00
2.4	Fundsachen über 250,00 €	5 % des Wertes
2.5	Zuschlag für sperrige Fundsachen Im Wert bis zu 10,00 € Im Wert bis zu 50,00 € Im Wert bis zu 100,00 € Im Wert bis zu 250,00 € Im Wert von mehr als 250,00 € Sperrige Sachen wie z. B. Fahrräder	1,50 5,00 8,00 10,00 15,00 10,00 + 2 % des Wertes

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
	Bei Fundtieren (Kleintiere, Katzen, Hunde, sonstige Tiere) je Fundtier (Die Unterbringungskosten werden als Auslagen zusätzlich erhoben.)	3,00 bis 15,00
3.	Steuerwesen	
3.1	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
3.3	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung; Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben	10,00

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Magistrat der Stadt Hochheim am Main, den 18.07.2016

Gez.: Dirk Westedt
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 22.07.2016